

Nummer	Bezeichnung	Seite
107/2021	Tagesordnung zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 17.12.2021, 17:00 Uhr, in der Stadthalle Gütersloh, Kleiner Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh	158
108/2021	4. Änderungssatzung vom 26.11.2021 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017	159
109/2021	Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh vom 06.12.2021	160
110/2021	Satzung der Stadt Gütersloh über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ vom 06.12.2021	162
111/2021	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 114 A/2 „Simonsweg“	163
112/2021	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“	165
113/2021	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	167

107/2021

Tagesordnung zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 17.12.2021, 17:00 Uhr, in der Stadthalle Gütersloh, Kleiner Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
6. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung)
7. Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2020 an den Rat gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW
8. Bericht und Beratung zum weiteren Vorgehen für eine innerstädtische Fläche - Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2021 in Form einer Verpflichtungsermächtigung (VE) -
9. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Teilplan 28 des Haushalts 2021:
Mittelzuführung an conceptGT - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Immobilien & Stadtentwicklung GT mbH & Co. KG
10. Überplanmäßige Ausgabe im Produkt 5108 - Kostenerstattungen an Gemeinden
11. Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren ab 01.01.2022
hier: Erlass einer XXXIV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978
12. Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2022
hier: Erlass einer XV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007
13. Neukalkulation der Entwässerungsgebühren ab 01.01.2022
hier: Erlass der XX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung vom 27.06.2003
14. Kinder- und Jugendförderplan 2022-26
15. Aufhebung der Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Michaeliswoche
16. Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/Garten-, Blumenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 308 "Quartiersbebauung Avenwedder Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
18. Bebauungsplan Nr. 301A „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“

1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
19. Schaffung eines Zentrums zur Förderung des MINT-Bereiches in Gütersloh
Antrag der CDU-Fraktion
20. Feuerwerk an Silvester in Gütersloh
21. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Personalangelegenheit - Neubesetzung der Fachbereichsleitung Schule
24. Bericht und Beratung zum weiteren Vorgehen für eine innerstädtische Fläche
25. Wirtschaftspläne 2022 der Stadtwerke Gütersloh GmbH und der Netzgesellschaft Gütersloh mbH
26. Wirtschaftsplan 2022 der Stadtbus Gütersloh GmbH
27. Beteiligungsangelegenheit - conceptGT - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Immobilien & Stadtentwicklung GT mbH & Co. KG
28. Beteiligungsangelegenheit - conceptGT - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Immobilien & Stadtentwicklung GT mbH & Co. KG
29. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 08.12.2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

108/2021

4. Änderungssatzung vom 26.11.2021 zur Benutzung- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 26.11.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Benutzung- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017 beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. § 5 Absatz 1 bis Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten

ist die Anzahl der vorhandenen Plätze (ermittelt zum 30.09. des Vorjahres). Bereits bekannte Veränderungen der Platzzahl, die bis zu Beginn des Gebührenjahres erfolgen, werden berücksichtigt, sofern sie eine genauere Bemessung ermöglichen.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Bewohner und je Kalendermonat 380,- Euro.

(3) Für die Unterbringung in einem Gebäude der BlmA (siehe Anlage 2) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten abweichend von Absatz 2 je Bewohner und je Kalendermonat 183,- Euro.“

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anlagen I und II zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.11.2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

Anlagen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Soziale Hilfen

109/2021

Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh vom 06.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Beirates

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der städtebaulichen und stadtgestalterischen Qualitäten und zur Verbesserung des Stadtbildes beruft der Rat der Stadt Gütersloh den Gestaltungsbeirat.
- (2) Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu städtebaulich wirksamen Vorhaben und bedeutsamen städtebaulichen Planungen. Als unabhängiges, fachkompetentes Gremium berät der Beirat den Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien und die Verwaltung der Stadt Gütersloh sowie Bauherren, Architekten und Entwurfsverfasser.

Seine Beratungsaufgaben umfassen:

- Städtebaulich bedeutsame Planungen wie Rahmenpläne, städtebauliche Entwürfe oder Entwürfe zu Bebauungsplänen
- Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Wirkung und Bedeutung für das Stadtbild
- Der Begriff "Stadtbild" umfasst Vorhaben des gesamten Stadtgebietes, d.h. einschließlich aller Ortsteile
- Bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Gebäudeensembles
- Gestaltung von Plätzen und Grünanlagen

Einzelne im öffentlichen Raum wirksame Vorhaben wie Werbeanlagen oder Stadtmöblierungen

Der Beirat hat beratende Funktion, sein Votum empfehlenden Charakter.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Vier Mitglieder jeweils aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung;

2. Jeweils einem Mitglied des Heimatvereins Gütersloh, des Heimatvereins Spexard und des Heimatvereins Isselhorst;

Mitglieder sollen kein politisches Mandat in Gremien der Stadt Gütersloh besitzen.

Für jedes Mitglied ist mind. ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Das Stimmrecht gilt nur im Vertretungsfall als übertragen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

- (2) Die Verwaltung ist berechtigt, sich jederzeit neben einer Vertretung der Geschäftsstelle durch eine/n Vertreter/in ohne eigenes Stimmrecht repräsentieren zu lassen und bei Bedarf weitere Mitarbeiter der Verwaltung hinzuzuziehen.

- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.

- (4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Wege der Neukonstituierung des Rates und seiner Gremien vom Rat berufen.

Die Beiratsperiode entspricht der Wahlperiode des gewählten Rates.

Eine Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter/in ist für maximal zwei Beiratsperioden möglich.

Bei Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen, erfolgt die Berufung für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen hat.

Die Heimatvereine schlagen ihre zu entsendenden Mitglieder und Stellvertreter dem Rat vor.

- (5) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (6) Je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und die fraktionslosen Ratsmitglieder können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen und Fragen stellen.

Der Beirat kann im Einzelfall externen Sachverständigen hinzuziehen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit des Beirates.

- (7) Ist ein Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates obliegt im Geschäftsbereich Bau und Verkehr dem Fachbereich 61 als Geschäftsstelle.
- (2) Der Beirat, die Verwaltung sowie der Rat und seine Gremien können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Über die Tagesordnung entscheidet der/die Vorsitzende in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (3) Die Vorschläge müssen vierzehn Tage (ohne Wochenende und Feiertage) vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates sechs Tage (ohne Wochenende oder Feiertage) vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Der Beirat tagt sechs bis acht Mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsdienst der Stadt geführt. Sofern erforderlich, kann der/die Vorsitzende weitere Sitzungen durchführen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.
- (2) In besonderen Fällen kann der Beirat im Einvernehmen mit dem Bauherrn oder dem Entwurfsverfasser öffentlich tagen. Über die fachliche Notwendigkeit entscheidet die einfache Mehrheit des Beirates.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Ergebnis der Beratung wird zusammengefasst und in einer Ergebnisniederschrift festgehalten. In dem Ergebnis wird ebenfalls festgehalten, ob eine erneute Beratung im Gestaltungsbeirat erfolgt.

Sofern die Beratungsergebnisse zur öffentlichen Weiterberatung im Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien benötigt werden, erfolgt an dem auf den Gestaltungsbeirat folgenden Tage der Versand eines öffentlichen Beratungsergebnisses an die planungspolitischen Sprecher der Ratsfraktionen.

Die Stellungnahme ist durch die Geschäftsstelle des Beirates an die Bauherren oder Entwurfsverfassern zu übermitteln.

Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien und die fraktionslosen Ratsmitglieder erhalten die Ergebnisniederschrift.

Der Beirat ist vom Ergebnis der Entscheidungen, zu denen er eine Stellungnahme abgegeben hat, in Form eines Jahresberichtes zu unterrichten.

Der zuständige Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien ist im Übrigen durch die Verwaltung in geeigneter Form über die Ergebnisse zu informieren.

- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.

Den Beratungen im Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien darf nicht durch Veröffentlichungen in der Presse vorgegriffen werden.

- (7) Die Vorschläge für die Tagesordnung (s. § 3 (2)) sind rechtzeitig dem/der Vorsitzenden zur Abfassung der Tagesordnung vorzulegen. Der Beirat und die Verwaltung haben dafür Sorge zu tragen, dass Bauvorhaben oder Entwürfe zügig und ohne wesentliche Konsequenzen für die weiteren Verfahren beurteilt werden.

Eine Beratungsfolge darf drei Sitzungstermine nicht überschreiten.

- (8) Bauherren oder Entwurfsverfasser haben das Recht, ihren Entwurf zu erläutern.

Die Beratungspunkte sind in angemessener Weise vom Bauherrn oder Entwurfsverfasser zu präsentieren. Hierzu gehören in Abhängigkeit vom Beratungsgegenstand in der Regel:

- > Verständliche und nachvollziehbare Darstellung des Entwurfes,
- > Schwarzplan mit Einbindung des Vorhabens,
- > Einbindung des Vorhabens in ein 3 D-Modell,
- > Fotodokumentation des aktuellen Zustandes.

- (9) Der Gestaltungsbeirat kann sich durch einstimmigen Beschluss seiner ordentlichen Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, die die in der vorliegenden Satzung festgelegten Verfahrensregeln zweckmäßig ergänzt. Bei Widersprüchen geht die satzungsrechtliche

Regelung vor. Ergänzend kann die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß herangezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2015 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Die vorstehende Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 06.12.2021

gez.

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Bauwesen

110/2021

Satzung der Stadt Gütersloh über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ vom 06.12.2021

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

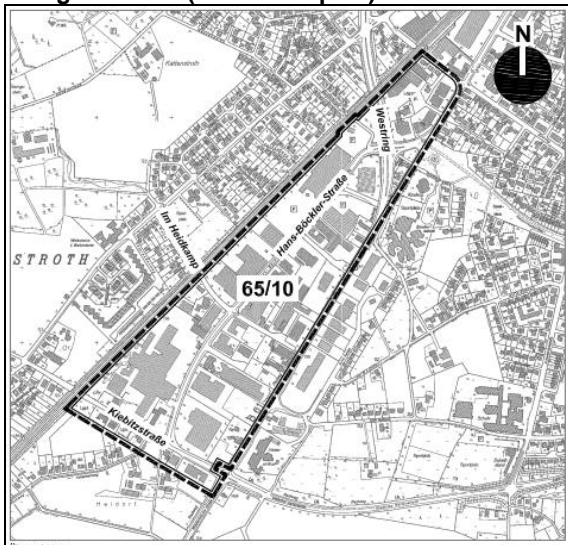
Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Gütersloh für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“, die am 27.12.2019 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB (erstmalig) um ein Jahr verlängert.

§ 2

Alle weiteren Bestimmungen der Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ vom 27.12.2019 gelten unverändert fort.

§ 3

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ rechtsverbindlich wird.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland – Zero
<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**I. Veröffentlichung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Gütersloh über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

- a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Gütersloh, 06.12.2021

gez.

Norbert Morkes
 Bürgermeister

111/2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 114 A/2 „Simonsweg“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

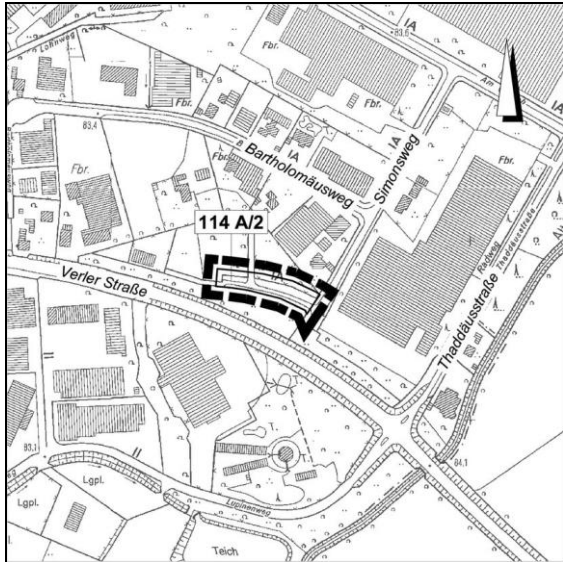
- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Planungsanlass ist das Interesse eines anliegenden Gewerbetreibenden, zur Sicherung des Firmengrundstückes das Firmengelände einzuzäunen. Um ausreichend Rangierfläche für die LKWs auf dem Firmengelände sicherstellen zu können, ist die Erweiterung des Betriebsgrundstückes vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich

und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet nördlich der Verler Straße sowie südlich des Bartholomäusweges.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland – Zero
<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Der Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.11.2021 über den Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.11.2021 über den Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verlet-

zung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 06.12.2021

gez.

Norbert Morkes
Bürgermeister

112/2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“

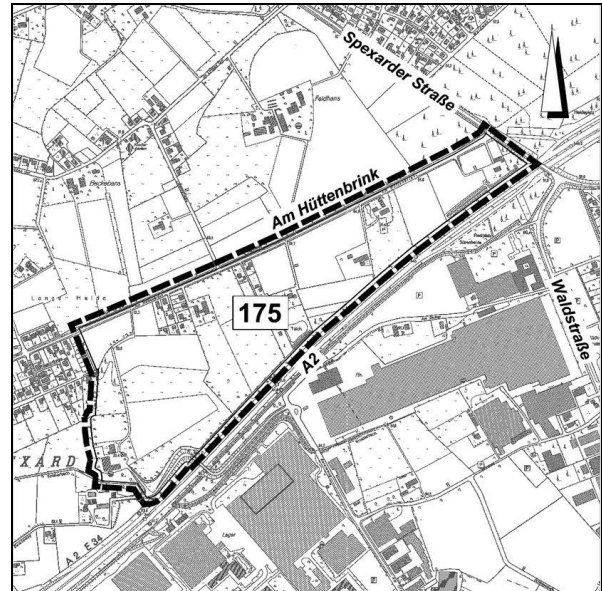
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, Maßnahmen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes 2020 im Bereich südlich der Straße „Am Hüttenbrink“ einzuleiten, um die Fläche zwischen der Straße „Am Hüttenbrink“ und der Autobahn A 2 einer gewerblichen Nutzung zu zuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet verläuft im Südosten entlang der Autobahn A 2 und wird im Nordwesten durch die Straße „Am Hüttenbrink“ begrenzt. Südwestlich grenzt es an bebaute Bereiche des Ortsteils Spexard und im Nordosten bildet die Spexarder Straße die Begrenzung des Plangebietes.



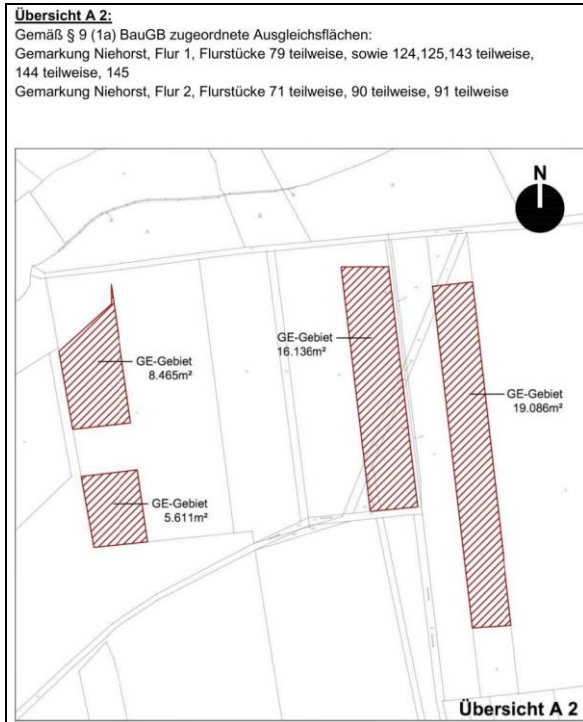
Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

Datenlizenz Deutschland – Zero

<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“, sind neben den Kompensationsflächen innerhalb des Gebietes auch externe Kompensationsfläche erforderlich. Der weitere Kompensationsbedarf findet auf folgenden externen Flächen statt.



aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

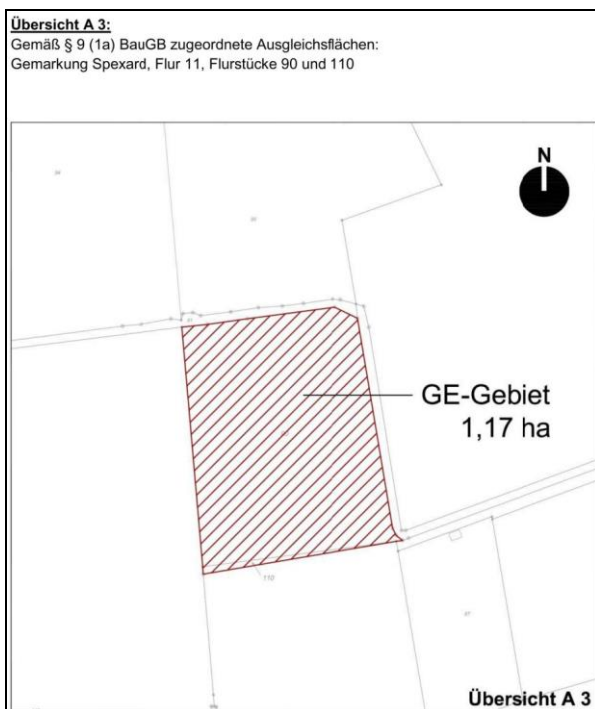
Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite

<https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Bebauungsplan ist nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB gemäß § 7 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Gütersloh am 26.11.2021 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.11.2021 über den Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ wird gemäß § 214 Absatz 4 i. V. m. § 10 BauGB erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 02.02.2018 in Kraft gesetzt. Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 02.02.2018 ist unwirksam.



Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermö-

Der Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus

gensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.11.2021 über den Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 06.12.2021

gez.

Norbert Morkes
Bürgermeister

113/2021

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten Januar, Februar und März 2022 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Beiräte geplant:

- 11.01. Bildungsausschuss
- 13.01. Mobilitätsausschuss
- 17.01. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
- 18.01. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss
- 18.01. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 20.01. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 20.01. Gestaltungsbeirat
- 24.01. Hauptausschuss
- 25.01. Jugendhilfeausschuss
- 25.01. Klimabeirat
- 27.01. Sportausschuss
- 28.01. Rat
- 31.01. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- 01.02. Bildungsausschuss
- 07.02. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung
- 08.02. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
- 10.02. Mobilitätsausschuss
- 11.02. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- 14.02. Hauptausschuss
- 15.02. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss
- 15.02. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 17.02. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 18.02. Rechnungsprüfungsausschuss
- 22.02. Finanzausschuss
- 24.02. Jugendparlament
- 25.02. Rat
- 28.02. Integrationsrat
- 01.03. Gestaltungsbeirat
- 08.03. Bildungsausschuss
- 10.03. Jugendhilfeausschuss
- 14.03. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
- 17.03. Behindertenbeirat
- 22.03. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss
- 22.03. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 24.03. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 28.03. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- 31.03. Seniorenbeirat

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender.

Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungsdatum) können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen.

Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt.

Die Bekanntmachungen der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 07.12.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rainer Spies
Leiter Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 22.12.2021.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017

Unterkünfte nach § 2 der Satzung

Unterkünfte für Flüchtlinge	Unterkünfte für Obdachlose
Brockweg 44	Brockhagener Str. 376
Dresdner Str. 8	Doheermanns Höhe 46 c
Düppelstr. 2	Herzebrocker Str. 13
Eickhoffstr. 48	Holzheide 135; 135 a; 140; 142; 144
Franckestr. 2-59	Luise-Hensel-Str. 107
Friedrichsdorfer Str. 88	Marienfelder Str. 161; 163; 165; 167;169; 171; 276
Fröbelstr. 1	Nordhorner Str. 152
Fuchsweg 23	Rolandstraße 1
Haegestr. 36	Rudolstädter Weg 7
Hopfenweg 10 a-h	Sieweckestr. 2
Holzheide 133, 137, 139	Thomas-Mann-Str. 1-8
Jenaer Str. 6; 62	
Kattenstrother Weg 96	
Kiebitzstr. 54	
Kolpingstr. 10	
Kurt-Hasse-Weg 34; 36; 38	
Lütgertweg 34 a-h	
Malvenweg 4	
Neuenkirchener Str. 16	
Oststr. 50 a	
Prekerstr. 50	
Reilmannsweg 14 a	
Rudolstädter Weg 6	
Scharnhorststr. 19 a-f	
Spiekergarten 43; 45 a-c; 47; 49; 51; 53; 55; 57; 59 a-c; 61; 63	
Thomas-Mann-Straße 9-41	
Thomas-Morus-Str. 26 a-b	
Windelsbleicher Str. 18	

**Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und
Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Gebäude der BImA nach § 5 Absatz 3

Franckestraße 2-59

Fröbelstraße 31-45

Thomas-Mann-Straße 9-41